

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Statistik  
Herrn Martin Meier  
Projektleiter UID  
Sektion Betriebs- und  
Unternehmensregister  
Espace de l'Europe 10  
2010 Neuchâtel

21. April 2009

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)**

Sehr geehrter Herr Meier

Mit Brief vom 03. Februar 2009 wurden wir durch Herrn Bundesrat Pascal Couchepin zur schriftlichen Vernehmlassung eingeladen. Wir danken dafür und übermitteln Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme.

**I. Hauptanliegen**

1. Wir stehen der Einführung einer einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) ablehnend gegenüber. Wir anerkennen zwar, dass aus der Einführung einer einheitlichen UID Vorteile resultieren. Der Nutzen steht aber in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand, welcher vor allem bei den KMU, beim Amt für Finanzen; Handelsregisteramt, Amtschreibereien, Steueramt und bei der Ausgleichskasse anfallen würde. Dieser könnte reduziert werden, wenn die bestehende Firmennummer mit der UID identisch wäre. Die UID kann in ihrer heutigen Ausgestaltung nicht ausschliesslich verwendet werden. In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass der vollständige Ersatz der bestehenden Identifikationsnummern durch die UID und die Forderung, dass nur diese nach aussen als alleiniger Identifikator dient, bei der Personalnummer des Steueramtes nicht möglich ist, da nicht alle natürlichen Personen eine UID besitzen.
2. Auch die Landwirtschaftsbetriebe und Tierhaltungen etc. werden nach dem UID-Gesetz eine neue, zusätzliche Nummer erhalten. Gemäss Art. 10 Abs. 2 müssen Daten aus dem Handelsregister unverändert übernommen werden. Dies ist jedoch auch für die Landwirtschaftsdaten zwingend nötig, da diese Daten (insbesondere Adressen) für die verschiedensten Module und Systeme verwendet werden. Es darf deshalb nicht sein, dass das BFS oder andere UID-Stellen die Daten, welche aus den Landwirtschaftssystemen geliefert werden, verändern können.
3. Die UID kann in ihrer heutigen Ausgestaltung bei den Ausgleichskassen nicht ausschliesslich verwendet werden. Sie kann in dieser Form die heute verwendete Abrechnungsnummer nicht

ersetzen, da die beiden Nummern nicht den gleichen Sachverhalt verkörpern und sich deshalb nicht entsprechen. Wird die UID nicht an die Bedürfnisse der Ausgleichskassen bzw. der ihnen angeschlossenen Unternehmen angepasst, so eignet sie sich nicht als Identifikator im Rahmen der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen. (siehe Grafik Seite 2)

4. Die Einführung der UID bewirkt bei den Ausgleichskassen weder einen Effizienzgewinn noch eine Vereinfachung. Da nicht auf die Abrechnungsnummer verzichtet werden kann, ergeben sich bei der Einführung im Gegenteil zusätzliche Aufwendungen für die Anpassung der Infrastruktur (EDV, Korrespondenz). Die Nennung der UID muss jeweils zusätzlich zur Abrechnungsnummer erfolgen (z.B. für Nichterwerbstätige). Allfälliger zusätzlicher Aufwand ergibt sich aus Recherchen, Nachforschungen, der Beantwortung von Rückfragen und das Erheben allfälliger zusätzlicher Daten bei Fehlen der Abrechnungsnummern.
5. Die Einführung der UID hat bei den Ausgleichskassen deshalb auch erhebliche finanzielle Auswirkungen. Die genannten laufenden zusätzlichen Aufwendungen müssen zusätzlich abgegolten werden. Sie gehören nicht zu den mit den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgeber gedeckten Aufgaben.

## **II. Zu den einzelnen Gesetzesartikeln wird wie folgt Stellung genommen:**

### **Art. 1:**

Eine Vereinfachung und administrative Entlastung mag zwar für das BFS erreicht werden. Bei den verschiedenen Ämtern und den Ausgleichskassen hingegen fällt absehbar Mehraufwand an, da die einzelnen, bisher verwendeten Identifikationsnummern, welche nicht den UID-Einheiten entsprechen, mit der UID nicht mehr identifiziert werden können, weshalb entsprechende Nachforschungen nötig sein werden. Der elektronische Datenaustausch ist nicht alleine von der UID abhängig.

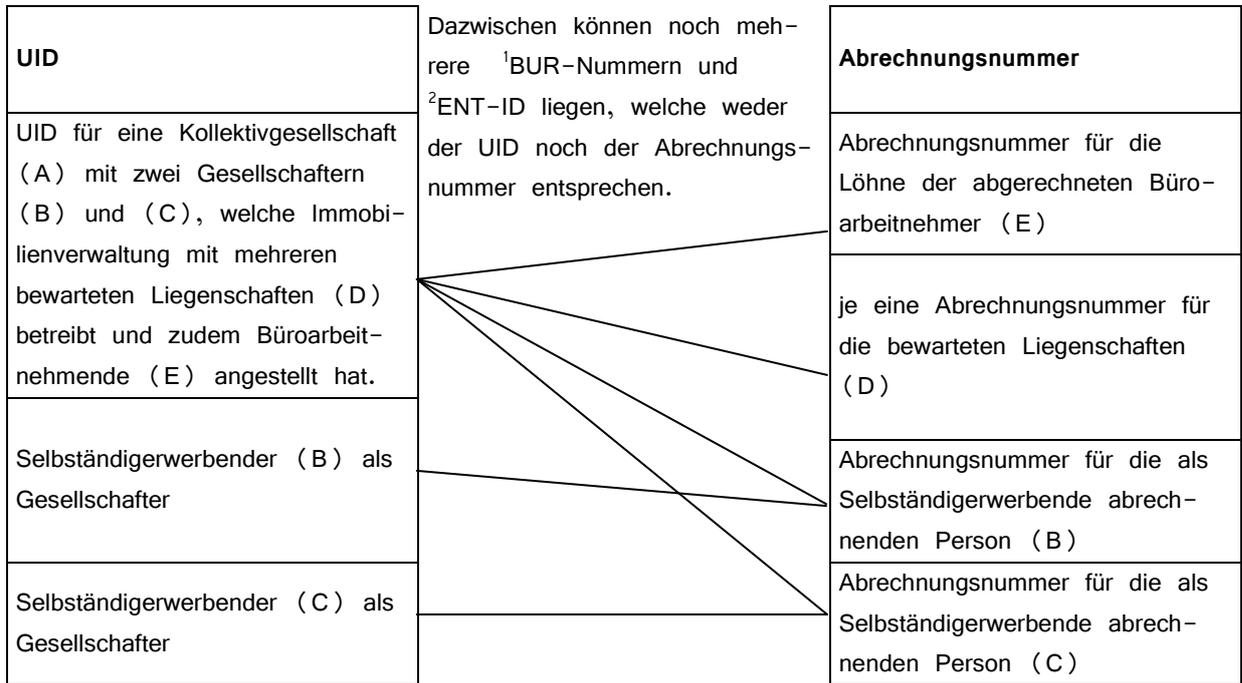
### **Art. 4:**

Die genannten UID-Einheiten decken nur einen Teil der Mitglieder der Ausgleichskassen ab. Der Kreis der abrechnungspflichtigen Mitglieder einer Ausgleichskasse geht über die in Abs. 1 lit. b genannten Einheiten hinaus. Zusätzliche Abrechnungsnummern der Ausgleichskassen haben zum Beispiel Nichterwerbstätige, private Hausdienstgeber oder private Liegenschaftsbesitzer mit angestellten Hauswarten. Ausserdem gibt es Unternehmen, welche aus administrativen Gründen mehrere Abrechnungsnummern haben, beispielsweise Selbständigerwerbende, welche Arbeitnehmer beschäftigen oder mehrere Unternehmen haben, CO<sub>2</sub>-abgabebefreite Unternehmensteile, separat abrechnende Filialen und Betriebsstätten, Mitglieder von Kollektiv- oder einfachen Gesellschaften oder Immobiliengesellschaften, welche verschiedene Liegenschaften mit Hauswart betreuen. Die genannten Abrechnungseinheiten der Ausgleichskassen werden nicht als UID-Einheiten erfasst und erhalten keine eigene UID-Nummer. Die UID-Nummer des Gesamtunternehmens ist in Belangen der Beitragsabrechnung gegenüber den Ausgleichskassen nicht aussagekräftig, weshalb bei der heutigen Ausgestaltung nicht auf die bisherige Abrechnungsnummer verzichtet werden kann.

### **Art. 5:**

Die Zuteilung einer einzigen UID an jede UID-Einheit taugt somit aus den in den Bemerkungen zu Art. 4 genannten Gründen nicht für die administrativen Belange der Ausgleichskassen (Massengeschäft). Die UID verkörpern nicht den gleichen Sachverhalt wie die Abrechnungsnummern. Eine

eindeutige Identifikation der Abrechnungspflichtigen bzw. der Abrechnungsmodalitäten lässt die UID nicht zu:



- Ist die UID bekannt, so lässt sich nicht eindeutig auf das Abrechnungsverhältnis schliessen. Somit kann der administrative Vorgang mit der UID nicht eindeutig zugeordnet werden. Ist umgekehrt die Abrechnungsnummer bekannt, so kann ebenfalls nicht eindeutig auf die UID geschlossen werden. Werden einer Abrechnungsnummer mehrere UID zugeordnet, kann ein erfolgter administrativer Vorgang zwar einer UID zugeordnet werden. Die Meldung kann aber bezüglich den mit der gleichen Abrechnungsnummer verknüpften anderen UID ausbleiben, womit allenfalls widersprüchliche Informationen bezüglich miteinander zusammenhängender UID vorliegen.
- Ausserdem ist die Zuordnung auch deshalb nicht eindeutig, weil es diverse Abrechnungsstellen mit Abrechnungsnummern gibt, welche gar keine UID bekommen können.

Bei den Daten, die eine Meldung erforderlich machen, kann es sich lediglich um die Meldung der ohnehin zur Durchführung der AHV erforderlichen Daten handeln. Die Ausgleichskassen können keine zusätzlichen Daten erheben und prüfen, welche sie nicht benötigen.

#### Art. 6:

Die Ausgleichskassen haben auch nicht mehr existierende Abrechnungspflichtige zu führen, da die damit zusammenhängenden abgerechneten Beiträge noch Jahrzehnte später relevant werden. Könnte die Abrechnungsnummer nicht mehr verwendet werden, müssten diesen Unternehmen noch Jahrzehnte nach deren Erlöschen eine UID zugeteilt werden und die abgerechneten Beiträge administrativ auf die einzelnen Abrechnungsnummern aufgeschlüsselt werden. Das alleinige Abstellen auf die UID

<sup>1</sup> Betriebs- und Unternehmens-Register-Nummer

<sup>2</sup> 8-stellige Nummer und Prüfziffer

genügt den Ausgleichskassen deshalb nicht. Das Abrechnungsverhältnis kann nicht eindeutig identifiziert werden. Deshalb müssen die Ausgleichskassen untereinander wie auch gegenüber ihren Mitgliedern die Abrechnungsnummer anwenden können. Es ist leider keine Ausnahme für die Ausgleichskassen vorgesehen.

Art. 10:

Die Ausgleichskassen können zwar vorhandene Informationen melden, was im Rahmen des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) auch vorgesehen ist. Würden die Ämter und Ausgleichskassen aber zu mehr verpflichtet als der Meldung der ihnen ohnehin bekannten Daten, würde dies erhebliche zusätzliche Kosten verursachen, welche abzugelten wären.

### III. Finanzielles

Im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen bewirkt die Einführung der UID für die Ämter und insbesondere für die Ausgleichskassen keine Kosteneinsparung, sondern eine erhebliche Kostensteigerung. Da die bisherigen Abrechnungsnummern nicht abgeschafft werden können, muss die UID als zusätzliches Element in den Datensätzen geführt werden. Dies führt zu Anpassungskosten, da EDV, Korrespondenz etc. entsprechend erweitert werden müssen. Auch bei den Unternehmen würden zusätzliche Kosten verursacht.

Diese zusätzlichen Kosten (Einführungskosten und laufende Kosten) sind nicht von den Kantonen und Ausgleichskassen zu tragen, sondern zusätzlich zu entschädigen. Da der Gesetzesvorlage über die langfristige Finanzierung bzw. über die Entschädigung keine Auskunft zu entnehmen ist, bleibt schliesslich die Frage offen, wer diese Aufwendungen trägt. Dies wäre im Gesetz zu beantworten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Änderungswünsche danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer  
Landammann

sig.

Andreas Eng  
Staatsschreiber